

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen vom 19. Februar 1976

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in der Sitzung am 11.02.1976 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. 1975, S. 304), sowie auf Grund der §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV. NW. 1974, S. 769 / SGV. NW. 223) folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Bad Salzuflen unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Bad Salzuflen“.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2, Abs. 2 und § 11 des 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen sowie von Jugendlichen nach Beendigung der ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer sowie auf die Erweiterung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen gerichtet (§ 2 Abs. 2, Satz 3 1. WbG). Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Arbeitskreise, Kurse, Diskussion, Studienfahrten, Vorführung u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 13 des 1. WbG an.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert (§ 18 1. WbG).
- (3) Die Volkshochschule kann Zweigstellen unterhalten.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt Bad Salzuflen als Träger aus § 41 GO NW bzw. aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss

- a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden,
- b) verabschiedet die Grundzüge des Arbeitsplanes,
- c) entscheidet über die Vertretung des VHS-Leiters.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist

- a) Vorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Veranstaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der VHS
- b) Vorgesetzter des VHS-Leiters, soweit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird (nach § 68 Abs. 2 GO).

§ 7

Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter (§ 8), hauptberufliche Mitarbeiter (§ 9), Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS (§ 11) sind Bedienstete des Trägers (vgl. § 14 Abs. 2 1. WbG).

§ 8

VHS-Leiter

- (1) Die Volkshochschule wird verantwortlich durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet; er trägt die Amtsbezeichnung „VHS-Direktor“.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsvorschlages (Unterabschnitt Volkshochschule),
 - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - h) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Bürgermeisters.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst durch.
- (4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 9

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden - unter Beteiligung des VHS-Leiters - hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Bereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung des VHS-Programmes mit (Aufstellung des Arbeitsplanes, Verpflichtung und Beratung nebenberuflicher Kursleiter, Teilnehmerberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, eigene Lehrveranstaltungen, organisatorische Aufgaben u.a.m.).
- (3) In den Sitzungen des Fachausschusses können auf Vorschlag von Dienstvorgesetzten neben dem VHS-Leiter auch die Leiter der Fachbereiche zu Ausschussvorlagen gehört werden.

§ 10

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag.
- (2) Sie wirken (entsprechend § 4 1. WbG) an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch:
 - a) Vorschläge für den Arbeitsplan,
 - b) Teilnahme an Kursleiter-Besprechungen auf Einladung des VHS-Leiters,
 - c) Durchführung von Arbeitskreisen und Kursen,
 - d) Kontrolle und Abrechnung der Teilnehmerkarten,
 - e) Auswertung der durchgeführten Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die längerfristige Bildungsplanung.
- (3) Die nebenberufliche pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, für jeweils ein Jahr einen Sprecher (und einen Stellvertreter) je Fachbereich zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche und vom VHS-Leiter gehört zu werden.

§ 11

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12

Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer von VHS-Kursen mit mindestens 10 Unterrichtsstunden haben das Recht, je Kursus einen Vertreter (und einen Stellvertreter) zu wählen.
- (2) Die Kursusvertreter eines Fachbereiches wählen für die Dauer eines Jahres zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.
- (3) Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

§ 13

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird jeweils für ein Semester aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 des 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Der VHS-Leiter soll mit den Leitern der anderen kommunalen Einrichtungen (Bücherei, Jugendbildungsstätten, Musikschule, Sportreferat, Altentages-/Familienbildungsstätten u.a.m.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken.
- (2) Nach Möglichkeit soll zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen am Ort Kontakt aufgenommen werden.

§ 15

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 16

Vorrang gesetzlicher Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus: 1. Weiterbildungs-gesetz NW, Gemeindeordnung NW, Landesbeamten-gesetz NW, Personalvertretungsgesetz NW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kreisblatt - Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft.